

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

23. Verordnung vom 01.05.1817 publ. 15.05.1817

23) Der Militair-Commission-Be-
kannmachung vom 1. May publ.
15. ej. 1817.

Im §. 12. der Landesherrlichen Verord-
nung vom 24. December 1813. über die all-
gemeine Landesbewaffnung wurde bestimmt,
daß nach Verlauf einer dreijährigen Dienst-
zeit die Mannschaft des Contingents bis auf
ein Drittel verabschiedet werden sollte. Nach
rühmlich überstandener Dienstzeit und mit-
gemachten Feldzuge ist dieser Zeitpunkt für
viele der im Jahre 1814. ausgehobenen
Wehrpflichtigen erschienen, und die Bestim-
mung jener Verordnung dahin Landesherr-
lich ausgedehnt worden, daß sämtliche
Mannschaft des 1sten Bataillons des Her-
zoglichen Infanterie-Regiments, welche
drei Jahre gedient hatte, im Laufe des ver-
flossenen Monats verabschiedet worden ist.
Wegen dieser und früherer einzelnen Ab-
gänge wird seit der Errichtung des Herzog-
lichen Militair-Corps die erste Hauptergän-
zung nöthig, welche nach der Landesväterli-
chen Absicht Sr. Herzoglichen Durch-
laucht, um die in der Loosung gewesenen
im Alter vorgerückten Wehrpflichtigen der
ersten Classen nicht mehr ihren schon begon-
nenen festeren bürgerlichen Verhältnissen zu
entziehen, aus den noch nicht zum Aufruf

Abänderung
und Erläute-
rung einiger
Puncte der frü-
heren Verord-
nungen über
allgemeine Lan-
desbewaff-
nung.



gekommenen Wehrpflichtigen, welche in den Jahren 1794. 1795 und 1796. geboren sind, genommen werden soll. Um indessen auch diese so viel als möglich zu begünstigen, wird keine vollzählige Completirung des Herzoglichen Infanterie-Regiments Statt finden, sondern ein Theil desselben für dies Jahr unergänzt bleiben, und nur eine Aushebung von 320 Mann für dieses Herzogthum und die Herrschaft Jever vorgenommen.

Mit Höchster Genehmigung Seiner Herzoglichen Durchlaucht bringt die Militair-Commission dieses daher zur öffentlichen Kunde, und macht in Gefolge derselben die Landesherrlichen Bestimmungen, durch welche die früheren Verordnungen in einigen Stücken abgeändert oder näher erklärt sind, hiemit bekannt.

1) Die aus dem Herzogthum und der Herrschaft Jever zur diesjährigen Completirung des Herzoglichen Infanterie-Regiments auszuhebenden 320 Mann werden aus den noch nicht zum Aufruf gekommenen Wehrpflichtigen der Jahre 1794. 1795 und 1796. so genommen, daß die in den Jahren 1794. und 1795. Gebornen zusammen die eine Hälfte stellen, die andere Hälfte aber allein aus den im Jahre 1796. Gebornen genommen wird, und bei einer etwa ungleichen

Quote

Quote eines Amtes die letztern die Mehrzahl stellen. Diese Wehrpflichtigen, zu denen alle in jenen Jahren Geborne gehören, welche nicht schon ausgedient haben, oder noch in dem Herzoglichen Militair-Dienste stehen, oder die nicht durch eine Entscheidung der Militair-Commission für völlig dienstfrei erklärt worden sind, loosen aufs neue, und zwar die von 1794. und 1795. zusammen als eine Classe, die von 1796. allein als die andere Classe.

2) Die Wehrpflichtigen werden nicht in besondere Kirchspielslisten eingetragen, sondern alle Wehrpflichtige einer Classe der verschiedenen Kirchspiele eines jeden Amtes in eine Amtsliste; die Loosung geschieht darnach auch Amtsweise, und findet keine Repartition der Contingente über die einzelnen Kirchspiele Statt, sondern alle Kirchspiele des Amtes werden vereiniget, und stellen nach Ordnung der Amtsloosungsliste die vom Amte zu liefernde Quote.

3) Die Wehrpflichtigen werden nach alphabetischer Ordnung und der bestehenden Reihenfolge der Kirchspiele des Amtes in die Amtsloosungsliste eingetragen, und nach dieser Ordnung an dem vom Amte bestimmten Tage zur Ziehung ihres Looses aufge-

rufen. Die Loosung geschieht vor dem Amte eines jeden Districts an dem Amts-Orte, und müssen sämtliche Wehrpflichtige sich an dem ihnen bekannt gemachten Tage dazu in Person oder bei erheblichen Abhaltungen durch einen Bevollmächtigten einfinden. Das Amt deponirt auch bei dem Kirchspielsvogt Extracte aus der Amtsliste für jedes Kirchspiel, und wird eine Frist bestimmen, in welcher die Wehrpflichtigen diese zur Einsicht erhalten können. Die darin etwa nicht eingetragenen Wehrpflichtigen haben solches dem Amte unverzüglich anzuzeigen, widrigenfalls sie zuerst zum Dienste gezogen werden.

4) In Ansehung etwa vermeinter Reclamationen wegen Befreiung vom Militair-Dienste wird jedes Amt gleichfalls eine Frist bestimmen, in welcher solche mit den nöthigen Belegen versehen bei demselben einzureichen sind. Wer diese Frist verstreichen läßt, wird nachher nicht weiter mit seiner Reclamation, wenn solche nicht erst wegen nachher eingetretener gesetzlichen Befreiungsgründe noch Statt findet, angenommen, und sind directe Reclamationen, bevor solche beim Amte eingebracht worden sind, bei der Militair-Commission unzulässig. Ueber die

eingekommenen Reclamationen und die Dienstfähigkeit der gelooseten Wehrpflichtigen wird, sobald die Loosung beendigt ist, von einer besondern Commission an einem demnächst zu bestimmenden Orte eines jeden Kreises entschieden werden.

5) In Ansehung dieser Reclamationen werden, um ungegründete und vergebliche Gesuche zu vermeiden, folgende Bestimmungen, wegen welcher nur Befreiung vom Eintritt zum Militair-Dienst nachgesucht und bewilligt werden kann, hiedurch bekannt gemacht:

I. Vom Eintritt zum Dienst sind befreit, so lange noch andere Wehrpflichtige von der betreffenden Classe von 1796. imgleichen von 1794. und 1795. vorhanden sind:

a) Seminaristen, in so fern solche vorzügliche Zeugnisse ihrer Geschicklichkeit und ihres guten Betragens beibringen.

b) diejenigen, welche keine Väter haben und Eigenthümer eines Bauernhofes, auf welchem Spannwerk gehalten wird, oder einer größern Besizung sind, auch diesen Hof oder Gut selbst bewirthschaften, imgleichen der Eigenthümer eines

Schiffs von mehr als 5 Lasten Größe,
das er selbst befährt;

- c) ein Sohn eines Vaters, welcher Besitzer und Bewirthschafter eines Hofes ist, auf welchem Spannwerk gehalten wird, wenn letzterer über 60 Jahr alt und wegen seines körperlichen Unvermögens außer Stande ist, die Aufsicht über sein Hauswesen selbst zu führen, so daß auch durch die Haltung eines Knechts der Hof nicht conservirt werden kann;
- d) Eigenthümer von Fabriken und sonstigen größern Etablissemens, welche denselben selbst vorstehen, auch keine Väter mehr haben, so wie auch der Sohn, welcher der Fabrik des 60jährigen Vaters vorsteht;
- e) ein Sohn eines Vaters oder einer Wittwe, oder die Enkel von Großeltern, wenn diese — außerordentliche Fälle ausgenommen — bereits das 60ste Jahr erreicht haben, und notorischer und bewiesener Maassen außer Stande sind, sich ihren Unterhalt selbst zu erwerben, in so ferne als selbige ihren Unterhalt von ihrem resp. Sohn und

Enkel empfangen, und dieses überzeugend bewiesen ist. Es müssen daher, wenn dieser Befreiungsgrund Statt finden soll, die Söhne und Enkel sich auch in einer Lage befinden, daß sie von ihrer Einnahme und nach vorgängiger Bestreitung ihrer eigenen Bedürfnisse ihre Eltern oder Großeltern wirklich ernähren können. Geringere Unterstützungen, welche sie zum Beispiel als Knechte, Handwerksgesellen oder Matrosen, von ihrem Verdienste, ihren Eltern oder Großeltern zufließen lassen, können keinen hinreichenden Grund zur Befreiung vom Militair-Dienst abgeben.

- f) der ältere Bruder mehrerer elternloser kleinerer Geschwister unter 18 Jahren, in sofern derselbe deren wirklicher Ernährer, und solches gehörig bewiesen ist.

II. Vom Eintritt in den activen Dienst sind gänzlich befreiet:

- a) alle dienstuntaugliche, mit unheilbaren Fehlern behaftete Personen. Hingegen franke oder zu schwache Wehrpflichtige werden im nächsten Jahre wieder

zur Loosung gezogen und bis dahin in die Reserve gestellt, sind also nicht vom Dienst befreiet.

Mangel an Größe ist allein kein Befreiungsgrund, sobald damit nicht die Unfähigkeit, die Waffen zu gebrauchen und die Beschwerden des Krieges auszuhalten, verknüpft ist;

b) alle wirklich angestellte Geistliche und Schullehrer;

c) alle mit Landesherrlichen Bestellungen versehene wirkliche Bediente, in soferne nicht künftig nach Zeitumständen ein Anderes Landesherrlich bestimmt wird;

d) die Candidaten der Theologie, es sey denn, daß sie zur Uebung ihres Amtes bei dem Militair-Corps aufgerufen werden;

e) jeder letzte Sohn einer Familie;

f) diejenigen, welche wegen Vollendung ihrer Studien von Herzoglicher Regierung vorläufig eximirt werden.

6) Der Wehrpflichtige, welcher sich bei seinem etwaigen Aufruf durch einen Nummertauscher vertreten zu lassen wünscht, hat seine desfallsigen Gründe bei der im §. 4. erwähnten Commission vorzutragen, und kann im Fall dieselben für statthaft befunden werden, die Gewährung seines Gesuchs erwar-